



Mandanteninformation – Referentenentwurf eines Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm

Am 30. Mai 2025 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) den Referentenentwurf für ein umfassendes steuerliches Investitionssofortprogramm vorgelegt. Ziel des geplanten Gesetzes ist es, den Wirtschaftsstandort Deutschland durch steuerliche Entlastungen und Investitionsanreize zu stärken. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten vorgesehenen Maßnahmen:

1. Degressive Abschreibung (AfA) – Investitions-Booster

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die zwischen dem 1. Juli 2025 und dem 31. Dezember 2027 angeschafft oder hergestellt werden, soll eine degressive Abschreibung eingeführt werden. Der AfA-Satz kann bis zum Dreifachen der linearen AfA betragen – maximal jedoch 30,00 %. Diese Maßnahme soll Investitionen in Maschinen und andere bewegliche Wirtschaftsgüter fördern.

2. Sonderabschreibung für Elektrofahrzeuge

Für im Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 31. Dezember 2027 angeschaffte Elektrofahrzeuge, die zum Anlagevermögen gehören, ist eine Sonderabschreibung wie folgt geplant:

- 75,00 % im Jahr der Anschaffung
- 10,00 % im ersten Folgejahr
- 5,00 % im zweiten und dritten Folgejahr
- 3,00 % im vierten Jahr
- 2,00 % im fünften Jahr

Diese Maßnahme zielt darauf ab, klimafreundliche Mobilität im Unternehmensbereich steuerlich zu fördern.

3. Erweiterung der Dienstwagenregelung für E-Fahrzeuge

Die 1,00 %-Regelung bei der Privatnutzung von Dienstwagen soll bei Elektrofahrzeugen verbessert werden. Bei der Anschaffung nach dem 30. Juni 2025 soll die Bruttopreisgrenze von derzeit EUR 70.000,00 auf EUR 100.000,00 angehoben werden.

4. Senkung des Körperschaftsteuersatzes

Aktuell liegt in Deutschland der Körperschaftsteuersatz bei 15,00 %. Zur Entlastung von Kapitalgesellschaften soll jedoch ab dem Veranlagungszeitraum 2028 der Körperschaftsteuersatz in fünf Stufen jährlich um jeweils 1,00 % gesenkt werden.

5. Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG)

Dies Steuerentlastung betrifft insbesondere Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die ihre Gewinne im Betrieb belassen. Der Steuersatz auf nicht entnommene Gewinne soll künftig gesenkt werden:

- 2028 – 2029: 27,00 %
- 2030 – 2031: 26,00 %
- ab 2032: 25,00 %

6. Verbesserungen bei der Forschungszulage

Für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die nach dem 31. Dezember 2025 begonnen werden, sollen folgende Verbesserungen gelten:

- Ausweitung der förderfähigen Aufwendungen um pauschale Gemein- und Betriebskosten
- Erhöhung der maximalen Bemessungsgrundlage auf EUR 12 Mio. pro Wirtschaftsjahr

Diese Änderungen sollen Innovationen und zukunftsweisende Projekte in Unternehmen unterstützen.

Zusammenfassung:

Das geplante Gesetz enthält eine Vielzahl von Maßnahmen, die sowohl Investitionen als auch Innovationen steuerlich attraktiver machen sollen. Viele der Neuregelungen sind zeitlich befristet und erfordern vorausschauende Planung. Gerne stehen wir Ihnen für eine individuelle Beratung zu den möglichen Auswirkungen auf Ihr Unternehmen zur Verfügung.
